

Kleingartenverein Zeppelinfeld e.V. Nürnberg



SATZUNG

des

Kleingartenvereins Zeppelinfeld e.V. Nürnberg
Sitz Nürnberg

**Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts
Nürnberg Nr. VR 1244**

Erstausfertigung: 11. März 1973
2. Ausfertigung: 31. März 2019
3. Ausfertigung: 30. Dezember 2022

Geschäftsstelle

Geschäftsstelle:

Kleingartenverein Zeppelinfeld e.V. Nürnberg
Hans-Kalb-Straße 33
90471 Nürnberg

Telefon: 0911 – 81 28 777
Fax: 0911 – 81 28 777
E-Mail: kgv.zeppelinfeld@gmx.de
www.kgv-zeppelinfeld.de

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Geschäftsjahr
- § 3 Zweck und Aufgaben des Vereins
- § 4 Mitgliedschaft beim Verein
- § 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft
- § 6 Mitgliedschaft im Verein
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Organe des Kleingartenvereins
- § 9 Der Vorstand
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 12 Beschlüsse und Wahlen
- § 13 Protokollierung
- § 14 Die Revisoren des Kleingartenvereins
- § 15 Auflösung des Vereins
- § 16 Eigentumsbegriff
- § 17 Satzung und Gartenordnung des Stadtverbandes
- § 18 Redaktionelle Änderungen der Satzung
- § 19 Veröffentlichungen
- § 20 Schlussvorschriften

Satzung

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „ **Kleingartenverein Zeppelinfeld e.V. Nürnberg**“ und hat seinen Sitz in Nürnberg.
- (2) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg – Registergericht – eingetragen.

Der Verein führt den Namenszusatz „ eingetragener Verein “ (e.V.)
Er ist ein Zweigverein des „ **Stadtverbandes Nürnberg der Kleingärtner e.V.** “ mit dem Sitz in Nürnberg.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabenordnung (AO) und des Bundeskleingartengesetzes. Er verfolgt weder wirtschaftliche noch auf die Erzielung von Gewinn gerichtete Ziele.
 - (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigen-wirtschaftliche Zwecke.
- Parteilosophisch und konfessionell ist er neutral.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- (4) Zweck des Vereins ist die Weckung und Intensivierung des Interesses in der Bevölkerung - insbesondere bei der Jugend - für den Kleingarten als Teil des öffentlichen Grüns, um den Menschen die enge Verbindung zur Natur erhalten.
Zu den Aufgaben des Vereins gehört die Beratung und Betreuung der Mitglieder in fachlichen Gemeinschaftsfragen sowie die Kleingärtnerei.

§ 4

Mitgliedschaft beim Verein

- (1) Der Verein besteht nur aus Einzelmitgliedern.
Die Mitgliedschaft kann nur durch Einzelpersonen erworben werden.
Voraussetzung ist Volljährigkeit und guter Leumund.
- (3) Die Mitgliedschaft ist ein nicht übertragbares ausschließliches Personenrecht.
Sie kann nicht durch Erbfolge erworben werden, (§ 38 S. 1 BGB).
- (4) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.

§ 5

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme als Mitglied des Stadtverbandes Nürnberg der Kleingärtner e.V. und dem Abschluss eines Unterpachtvertrages für einen Kleingarten.
Die Aufnahme eines Mitgliedes ohne Zuteilung einer Gartenparzelle ist möglich.
Eine Mitgliedschaft im Verein als passives Mitglied (ohne Zuteilung einer Gartenparzelle) ist möglich(2) Die Mitgliedschaft endet:

- a.) durch Austritt aus dem Stadtverband Nürnberg der Kleingärtner e.V., wenn nicht die Fortführung der Mitgliedschaft beim Verein beantragt wird
- b.) bei Aufgabe des Kleingartens durch fristgerechte schriftliche Kündigung
- c.) durch Kündigung des Kleingartens, jedoch nicht vor Abschluss des Kündigungsverfahrens, wenn nicht die Fortführung der Mitgliedschaft im Verein beantragt wird
- d.) durch Ausschluss als Mitglied des Stadtverbandes Nürnberg der Kleingärtner e.V.
- e.) durch Tod

§ 6

Mitgliedschaft im Verein, Beiträge und sonstige Geldleistungen

Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird und der zum 1. Januar eines jeden Jahres im Voraus zu entrichten ist.

- (1) Wird die Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres begonnen oder beendet, so ist in jedem Falle ein voller Jahresbeitrag zu entrichten.
- (2) Mitgliedsbeiträge für den Kleingartenverein, Gebühren für Strom, Versicherungsbeiträge, Wassergeld, Ersatzzahlungen für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit und insbesondere Pachten sowie andere geldliche Leistungen sind an dem durch den Kleingartenverein festgesetzten Zahlungstermin an diesen zu entrichten.
- (3) Daneben können für Einzelmaßnahmen Umlagen erhoben werden. Die Höhe der Umlagen darf das Fünffache des Mitgliedsbeitrags jährlich nicht überschreiten.
Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (4) Ehrenmitglieder des Vereines sind beitragsfrei und von Leistungen gem. §§ 6, 6a der Gartenordnung des Stadtverbandes Nürnberg der Kleingärtner e.V. befreit.

(Ergänzung des Stadtverbands)

- (5) Die persönlichen Daten der Mitglieder werden aus Gründen der Vereinsorganisation unter Wahrung der DSGVO gespeichert und verwendet. Eine anderweitige Verwendung oder Weitergabe der gespeicherten Daten an Außenstehende ist unzulässig. Im Übrigen gelten die Regelungen der DSGVO sowie die gesonderten Datenschutzerklärungen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, alle ihnen aufgrund des Generalpachtvertrages, der Satzung, Gartenordnung und des Unterpachtvertrages obliegenden Pflichten genauestens zu erfüllen und die Interessen des Stadtverbandes und des Kleingartenvereins in jeder Hinsicht wahrzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht,
- a.) an den Einrichtungen des Kleingartenvereins teilzunehmen und über den Kleingartenverein bzw. die Vereinsverwaltung Anträge und Beschwerden zu Angelegenheiten, für die der Stadtverband Nürnberg der Kleingärtner e.V. zuständig ist, an den Vorstand des Stadtverbandes zu richten,
 - b.) die fachliche Betreuung in Anspruch zu nehmen

§ 8

Organe des Kleingartenvereins

Organe des Kleingartenvereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

§ 9

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Kassier
- Schriftführer
- Fachberater

(2) Der Vorstand vertritt den Kleingartenverein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Jedes Vorstandsmitglied hat Einzelbefugnis.

(3) Der Vorstand des Kleingartenvereins wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt.

Jedes Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat, sofern es nicht innerhalb der Wahlperiode ausscheidet.

Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl.

Scheidet ein Vorstandsmitglied eines Kleingartenvereins innerhalb der Wahlperiode aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Wahlperiode durch Zuwahl in der folgenden Mitgliederversammlung.

(4) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a.) Leitung des Kleingartenvereins und der Mitgliederversammlung.

- b.) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Vertreterversammlung des Stadtverbandes, des Verbandsausschusses und der Stadtverbandsvorstandschaft.
 - c.) Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Generalpachtvertrages, der Satzung, der Gartenordnung sowie des Unterpachtvertrages und sonstiger einschlägiger gesetzlicher Regelungen.
 - d.) fristgerechte Abrechnung von Jahresbeitrag und Pachtgebühr gegenüber dem Stadtverband. Die Termine hierzu werden vom Stadtverband festgelegt.
 - e.) Vorschlag an den Stadtverband hinsichtlich der Aufnahme von Mitgliedern und Vergabe von Kleingartenparzellen innerhalb des Kleingartenvereins gemäß Vormerkliste.
 - f.) Entgegennahme und Erledigung aller Anfragen und Beschwerden der Mitglieder seines Vereins.
 - g.) Differenzen zwischen den Mitgliedern seines Kleingartenvereins nach Möglichkeit gütlich zu regeln.
 - h.) Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsausschusses und der Vertreterversammlung.
 - i.) angekündigte Kontrollen in den Gärten durchzuführen
- (5) Die Geschäftsführung des Kleingartenvereins erfolgt in Anlehnung an die Geschäftsordnung des Stadtverbandes.
- (6) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Ferner ist er einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder dies beantragt. Der Vorstand des Kleingartenvereins ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Notwendige Auslagen werden in jedem Fall ersetzt. Die satzungsgemäß bestellten Vorstandsmitglieder und andere für den Verein ehrenamtlich Tätige, können eine

Aufwandsentschädigung bis zur Höhe des Freibetrags gemäß § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz erhalten.

(Eindeutigere Formulierung)

- (8) Die Ausübung von Kassengeschäften erfolgt ausschließlich durch den Kassier. Bei Verhinderung des Kassiers sind Kassengeschäfte nur durch den 1. und 2. Vorsitzenden gemeinsam zulässig.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jeweils innerhalb des 1. Vierteljahres eines neuen Geschäftsjahres statt.
Sie ist vom Vorstand mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich in Briefform oder per Email einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann auch als sogenannte virtuelle Versammlung durchgeführt werden. In welcher Form die Veranstaltung stattfinden soll, gibt der Vorstand bei der Einladung bekannt. (Auf Grund der Corona-Pandemie sollten zukünftig nicht nur Präsenzveranstaltungen möglich sein)
- (3) Der Vorstand kann jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 1/3 seiner Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt. Dasselbe gilt, wenn der Vorstand des Stadtverbandes die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.
- (4) Alle Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 8 Tage zuvor schriftlich beim Vorstand einzureichen.
Verspätete Anträge können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn mindestens 1/3 der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Anträge auf Auflösung des Vereins

sowie Satzungsänderung und Vorstandswahlen dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.

(5) Die Vorstandsmitglieder des Stadtverbandes können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

(6) Die Leitung der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) obliegt dem Versammlungsleiter, in der Regel dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall einem anderen Vorstandsmitglied.

(7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied des Vereins hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Andere anwesenden Personen haben kein Stimmrecht.

(8) Der Versand der Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt an die letzte dem Verein von dem Mitglied bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse.
(Aufnahme der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung)

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten.

Die Mitgliederversammlung beschließt über Angelegenheiten die ihr durch Gesetz ausschließlich und nicht abänderbar zugewiesen sind.

Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

(Genauere Definition der Aufgaben Mitgliederversammlung / Vorstand)

- a.) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte, des Revisionsberichtes und die Entlastung des gesamten Vorstandes,

- b.) Festsetzung eines Vereinsbeitrages oder sonstiger Gebühren,
- c.) Alle vier Jahre die Wahl des Vorstandes, der Revisoren, der Vertreter des Kleingartenvereins zur Vertreterversammlung des Stadtverbandes,
- d.) Durchführung von Gemeinschaftsarbeiten, die über § 6 a der Gartenordnung des Stadtverbandes Nürnberg der Kleingärtner e.V. hinausgehen.
- e.) Auflösung des Kleingartenvereins zum Zwecke der Eingliederung in einen bereits bestehenden Kleingartenverein (Anschluss) innerhalb des „Stadtverbandes Nürnberg der Kleingärtner e.V.“

Bei Beschlüssen über die Auflösung des Kleingartenvereins sind $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Einer Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedarf es nicht, wenn die Kündigung des Pachtlandes der Kleingartenanlage erfolgt ist.

In diesem Fall gilt der Verein mit Abschluss des Kündigungsverfahrens als aufgelöst.

Die Mitgliedschaft beim Stadtverband Nürnberg der Kleingärtner e.V. bleibt davon unberührt.

- f.) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g.) Änderungen der Satzung
- h.) Änderungen des Vereinszweckes

§ 12

Beschlüsse und Wahlen

Für Beschlüsse und Wahlen gilt:

- a.) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder,
- b.) Bei Beschlüssen über die Auflösung des Kleingartenvereins sind $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- c.) Stimmengleichheit gilt als Ablehnung,
- d.) Für die Wahl des Vorstandes ist ein Wahlausschuss zu wählen, der auch die Tätigkeit einer Mandatsprüfungskommission ausübt,
- e.) Gewählt ist, wer in einer Abstimmung mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich keine Mehrheit der Stimmberechtigten, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt,
- f.) Die Wahl des Vorstandes und der Revisoren kann per Akklamation erfolgen, wenn die Mitgliederversammlung dies mehrheitlich beschließt und nur ein Wahlvorschlag vorliegt,
- g.) Wählbar ist jedes Mitglied, auch wenn es bei der Mitgliederversammlung nicht anwesend ist, sofern die schriftliche Zustimmung für die Wahl vorliegt. Eine zusätzliche Annahme der Wahl ist nicht erforderlich,
- h.) Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen,
- i.) Wird die Beschlussfähigkeit oder die Wahl angezweifelt, so zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit auch Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen mit.

§ 13

Protokollierung

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und von mindestens drei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14

Die Revisoren des Kleingartenvereins

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden zwei Revisoren gewählt.
Diese sind keine Vorstandsmitglieder.
Sie nehmen mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teil und können nach Bedarf auch zu den Sitzungen des Vorstandes herangezogen werden.

- (2) Die Revisoren sind verpflichtet und jederzeit berechtigt, Rechnungsbelege, das Kassenbuch sowie die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Vereinsmittel zu prüfen.

- (3) Am Schluss des Geschäftsjahres obliegt ihnen eine ordnungsgemäße Prüfung des gesamten Kassenwesens und der Geschäftsführung des Vorstandes, jedoch spätestens vor der nächsten Mitgliederversammlung.

- (4) Das Kassenbuch muss mit Datum und Unterschrift beider Revisoren versehen sein.

Über jede Prüfung ist ein Prüfbericht anzufertigen, der dem Vorstand vorzulegen ist.

Die Revisoren erstatten in der Mitgliederversammlung Bericht.

- (5) Die Tätigkeit der Revisoren ist grundsätzlich ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden in jedem Fall ersetzt. Sie können eine pauschalierte Aufwandsentschädigung nach Maßgabe und unter Einhaltung des § 3 Nr. 26a EStG erhalten; diese wird vom Vorstand festgesetzt.

§ 15

Auflösung des Vereins

- (1) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtverband Nürnberg der Kleingärtner e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen, Wird die Beschlussfähigkeit oder die Wahl angezweifelt, so zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit auch Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen mit.

§ 16

Eigentumsbegriff

- (1) Alle dem Gemeinwesen einer Kleingartenanlage dienenden Bauwerke und Einrichtungen, die von den Mitgliedern bzw. vom Verein durch eigene Arbeitsleistung, durch finanzielle und materielle Beiträge errichtet werden oder errichtet worden sind, werden Eigentum des Vereins.
- (2) Die Begründung von Vorbehaltsgut ist ausgeschlossen.

§ 17

Satzung und Gartenordnung des Stadtverbandes

Die Satzung des „Stadtverbandes Nürnberg der Kleingärtner e.V.“, mit Gartenordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 18

Redaktionelle Änderungen der Satzung

Der Vorstand des Vereins kann abweichend von § 11, Abs. g) eine aus gesetzlichen oder steuerrechtlichen Gründen

notwendig werdende redaktionelle Änderung der Satzung vornehmen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit dieser Satzung wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

(Ergänzung des Stadtverbands)

§ 19

Veröffentlichungen

- (1) Bekanntmachungen an den Anschlagtafeln in der Kleingartenanlage des Vereins sind rechtsverbindlich und wirksam – mit Ausnahme der Einladungen zu den Mitgliederversammlungen.
- (2) Der Internet-Auftritt des Vereins wird durch den Vorstand beschlossen.

§ 20

Schlussvorschriften

Der Verein tritt in die Rechte und Pflichten des bisherigen Kleingartenvereins ein, aus dem er entstanden ist.

Dies gilt auch und insbesondere hinsichtlich der dem Stadtverband Nürnberg der Kleingärtner e.V. gegenüber bestehenden Verpflichtungen.

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 11. März 1976 beschlossen (mit Änderungen vom 31. März 2019).

Die vorstehende Satzung wurde zuletzt neugefasst am 26.06.2022 mit Nachtrag vom 30.12.2022. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Abweichend von § 11 findet die nächste Wahl des Vorstandes im 1. Halbjahr des Geschäftsjahres 2022 statt.

Abweichend von § 11 findet die nächste Wahl der Delegierten zur Vertreterversammlung des Stadtverbandes in der nächsten Mitglieder-versammlung statt.

Die Wahl des Vorstandes, der Revisoren und der Delegierten zur Vertreterversammlung des Stadtverbandes findet im 1. Halbjahr des Geschäftsjahres 2024 statt.